

Vorstand
C 30-2/R 3
30. Januar 2009

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 5. März 2009

hier: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2008/2008 vom 16. Dezember 2008 (BAnz. S. 4813) werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 5. März 2009 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. Fabritius Peschel

Anlage

Telefon	Termin	BBk-Vordr.	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 19 vom 5. Februar 2009			Mitteilung 2008/2008	

Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 5. März 2009

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

In Nummer 3 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ein Geschäftspartner darf Bankschuldverschreibungen, die nicht die Kriterien des Artikels 22 (4) der OGAW Richtlinie 85/611 (in der Fassung der Richtlinie 2001/108/EWG) erfüllen (ungedechte Bankschuldverschreibungen) und die von demselben Emittenten oder derselben Emittentengruppe begeben wurden, nur beschränkt als Sicherheiten nutzen.

Der Beleihungswert solcher ungedeckter Bankschuldverschreibungen darf 10 % des Beleihungswerts des Gesamtbestandes an Sicherheiten nicht übersteigen, den der Geschäftspartner bei der Bank unterhält.

Unberücksichtigt bleiben hierbei solche ungedeckten Bankschuldverschreibungen,

- (i) deren Beleihungswert 50 Mio. Euro nicht übersteigt,
- (ii) die von einer zur Erhebung von Steuern berechtigten öffentlichen Stelle garantiert werden,
- (iii) die ein Geschäftspartner vor dem 21. Januar 2009 als Sicherheiten eingereicht hat, längstens jedoch bis 1. März 2010,
- (iv) deren Emittenten nach Einreichung zu einer Emittentengruppe zusammengefasst oder miteinander verschmolzen wurden, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr ab Eintritt jenes Ereignisses.

Als Mitglieder einer Emittentengruppe im Sinne dieses Absatzes 2a gelten juristische Personen, die ungedeckte Bankschuldverschreibungen begeben haben und analog Absatz 5 miteinander verbunden sind.“